I. Succession im Fürstenthum Oels bis zur Belehnung des Hauses Braunschweig.

1. Das piastische Haus.

Oels gehörte in der ältern piastischen Zeit zum Gebiete der Herzöge von Glogau. Nach dem Tode Heinrichs III des Getreuen von Glogau im Jahre 1309 theilten sich seine vier Söhne in seine Lande*). Auf Konrad I fiel ausser Wohlau und andern Städten auch Oels; er verlegte seine Residenz dorthin und ist als der erste specielle Fürst von Oels anzusehen; erst seit ihm ist von einem Fürstenthum Oels die Rede, welches seinem Umfang nach im Laufe der Zeit allerdings mannigfache Veränderungen erfahren hat. Zu den Zeiten Konrads I gehörten ausser Oels auch Trebnitz, Militsch, Wartenberg, Trachenberg, Prausnitz, Wohlau dazu, ausserdem die Steinau'schen Landschaften, Kosel, Kanth und Auras, und unter Herzog Konrad II auch Winzig, Rützen und Sulau. Nachher wurden Wartenberg, Militsch und Trachenberg, Prausnitz, Kanth und Auras abgerissen. Beim Ausgange der piastischen Dynastie bestand das Fürstenthum aus acht Weichbildern: Oels, Bernstadt, Trebnitz, Winzig, Herrnstadt, Rützen, Wohlau und Konstadt; Rützen und Wohlau machten später das wohlauische Fürstenthum aus**). Konrad I erklärte sich mit den übrigen Herzögen aus dem glogauischen Hause 1329 zu einem Vasallen der Krone Böhmen, wie dies früher oder später auch die andern piastischen Herzöge der ober- und niederschlesischen Fürstenthümer thaten***); er erhielt am 29. Mai 1329

*) Morgenbesser Geschichte Schlesiens 1829. S. 55 u. 58.

**) Vergl. Zimmermann Beiträge zur Geschichte von Schlesien 1784 Bd. III S. 210.

***) C. F. W. A. Vater Repertorium 1800. Bd. I S. 10. Morgenbesser a. a. O. S. 61 u. 63.

den ersten Lehnbrief von König Johann von Böhmen, worin ihm alle seine Lande, besonders Oels, zu einem »rechten Erblehen« von der Krone Böhmen geliehen wurden. Gleiche Lehnbriefe wurden seinen Nachkommen von den folgenden Königen von Böhmen ausgestellt*).

Auf Konrad I folgte sein einziger Sohn Konrad II 1360 bis 1395. Dieser hinterliess vier Söhne, die alle denselben Namen Konrad führten. Bei den mangelhaften Successionsgrundsätzen des piastischen Hauses war an Primogenitur nicht zu denken; die Brüder regierten anfangs gemeinsam, dann theilten sie, erwirkten aber zugleich 1437 vom Kaiser Sigismund ein Privilegium, worin sie gegen die Nachtheile der Theilung gesichert wurden, indem ihnen die gegenseitige Succession trotz derselben vorbehalten wurde**):

»und haben diese besondere Gnade gethan, — — — also nemblich, wiewohl sich der eigentliche Kentner (Konrad V zu Kanth) und der Weisse (Konrad III zu Oels) mit einander theilen, dass dennoch die Lehn darumb nicht getheilet, sondern gesambt bleiben, und welcher unter den obgenannten Brüdern erst abgienge, ohne Lehns-Erben, dass dann desselben Theil, Land und Leuthe an den andern und seine Lehens-Erben komme und gefallen solle, von uns und unsern Nachkommen, Königen zu Böhmen, und allermenniglich ungehindert; Und wir sollen uns auch keines Anfals, noch Rechtens darinnen annehmen.« (Füldener a. a. O. S. 475.)

Trotz dieser wichtigen lehensherrlichen Vergünstigung war der Heimfall an die Krone Böhmen nicht zu vermeiden, indem mit Konrad VII im J. 1492 die ganze Linie Konrads I erlosch. Da von einem Erbrechte der übrigen piastischen Linien nicht die Rede sein konnte, so zog König Ladislaus V von Böhmen das Fürstenthum Oels ein und behielt es drei Jahre lang als heimgefallenes Lehen für sich.

---

*) Sämmtliche Lehnbriefe finden sich abgedruckt bei J. J. Füldener Bio- und Bibliographia Silesiaca. Lauban 1731. Rep. I Vol. I p. 467 ff.

**) Ueber diese den Vasallen günstige Entwickelung des spätern Lehenrechts vergl. H. Schulze Recht der Erstgeburt 1851. S. 235—251.

2. Das Haus Podiebrad.

Im J. 1495 schloss König Ladislaus V von Böhmen einen Vertrag mit Herzog Heinrich von Münsterberg, dem Sohne König Georg Podiebrads, wonach Herzog Heinrich der Krone Böhmen seine Herrschaft Podiebrad überliess und dafür das Fürstenthum Oels erhielt. Da es sich hier um ein eigentliches Tauschgeschäft handelte, so war es natürlich, dass die Uebertragung von Oels unter sehr günstigen Bedingungen an die vasallitische Familie erfolgte.

In dem Tauschvertrage selbst heisst es:

»Item sollen I. K. M. erwähnten Fürsten Heinrich und seinen Söhnen geben zum Mannslehen erblich diese Güter, nemblich die Burg und die Stadt Oels, die Burg und die Stadt Wolau mit allen Zubehörungen, allen Lehen, geist- und weltlichen Obrigkeiten, Mauth und Zöllen, wie vor diesen die ölsischen Fürsten solche innegehabt und gehalten haben, dass diese der Fürst Heinrich, sowohl seine Söhne, als auch ihre Nachkömmlinge habe, halte und sich dessen gebrauchen könne und damit thun solle als ihrem Eigenthumb, doch mit ausdrücklicher Bedingung, dass Sie in dem Rechte und Huldigkeit I. K. M. und der Cron Behaim, wie die vorigen Fürsten, mannlehnsweise verbleiben und gehören sollen.«

In gleicher Weise spricht sich der erste Lehenbrief des Podiebradschen Hauses von 1495 aus:

»Obiges soll er (Herzog Heinrich) seine Söhne und ihre Leibeserben ewiglich haben, halten, nutzen, geniessen, verkaufen, versetzen, vermachen, vergeben, verwechseln und an ihren besten Frommen wenden und darmit thun, als mit ihrem eigenen Guth; uns und unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen der Lehenschaft ohne Schaden.« (Füldener a. a. O. S. 477.)

Auch in dem Podiebradschen Hause bestand keine Primogenitur, die drei Söhne Herzog Heinrichs, Albrecht, Georg und Karl, wurden seine Nachfolger, sie regierten gemeinsam, hatten aber verschiedene Residenzen. In dieser rein privatrechtlichen Weise wurde bei jedem Erbfalle entweder Gemeinsamkeit der Regierung oder Landestheilung, je nach der Konvenienz der Erbkompetenten, verabredet. In allen Lehenbriefen wurde anerkannt, dass trotz vorgenommener Theilung die gesammte Hand ge-

wahrt bleiben sollte. So heisst es in der Konfirmation K. Ferdinands I über Land und Leute für die Brüder Joachim, Heinrich, Johann und Georg von Münsterberg und Oels, ertheilt im J. 1537:

»Verleihen und geben auch Ihnen und Ihren rechten Lehens-Erben und Nachkumben dies alles zu rechten Fürsten Lehen — — also und dergestalt, dass gedachte vier Gebrüdere, Hertzoge zu Münsterberg und Oelss als ungetheilte Brüder — — diese Fürstenthumb, Land und Leuthe, in gesambten Lehen haben, halten, geniesen und gebrauchen — — — und ob sich Einer oder mehr Brüder von dem andern abzutheilen gedächten, und dieses auch vorkäme, dass dennoch mit solcher Sunderung die gesambte Lehen nicht sollen verbrochen noch zurissen sein.« (Füldener a. a. O. S. 495.)

Aber nicht nur dieses Privilegium, sondern auch die im J. 1495 zugesagte völlige Dispositionsfreiheit wurde den Herzögen immer von neuem in allen königlichen Lehenbriefen bestätigt; so noch zuletzt von König Ferdinand III im J. 1637:

»Dass Ihre Liebden gantz volle Macht und Gewalt haben sollen und mögen, Ihre Fürstenthumb, Schloss, Stadt, Land und Leuthe, Güther, mit allen Ihren Ein- und Zugehörungen — — so sie itzo haben oder künfftig gewinnen möchten, bey gesundem Leibe oder auf Ihrem Todtbette, eines theils, oder gar, weme Sie wollen, zu verschaffen, zu verschreiben, zu vermachen, zu vereignen und zu vergeben unter ihren eignen Brieff und Siegel, von Uns, unsern Erben und nachkommenden Königen zu Boheimb — — frei und ungehindert.« (Füldener a. a. O. S. 514.)

Nach mehrfachen Landestheilungen und gemeinsamen Regierungen, vereinigte endlich Karl Friedrich wieder das gesammte Fürstenthum Oels in seiner Hand*), beschloss aber im J. 1647 den Mannsstamm der Herzöge aus dem Podiebradschen Hause, welcher 152 Jahre über Oels regiert hatte.

3. Das Haus Würtemberg-Oels.

Karl Friedrich hatte als letzter vom Mannsstamme, kraft seines selbst von König Ferdinand III ausdrücklich anerkannten Privilegiums, in seinem Testamente seine einzige Tochter Elisabeth

*) Münsterberg war schon im J. 1574 verkauft worden. Zimmermann a. a. O. S. 217.

Maria zur Erbin des Fürstenthums Oels eingesetzt. Als aber diese Prinzessin, welche mit dem Herzog Sylvius Nimrod von Würtemberg (Julianischer Linie) vermählt war, am kaiserlichen Hofe um Belehnung und Konfirmation ihrer Privilegien anhielt, wurden ihr unerwartete Schwierigkeiten in den Weg gelegt, indem Ferdinand III das Fürstenthum Oels als ein eröffnetes Lehen einziehen wollte*). Den gründlichen Gegenvorstellungen von Seiten der berechtigten Erbtochter, sowie den Verwendungen mehrerer Reichsfürsten, besonders der Herzöge von Sachsen-Gotha und Altenburg, gelang es endlich am 30. Juli 1648, einen Vergleich zu Stande zu bringen, in Folge dessen der König sich dazu verstand, das Fürstenthum Oels der Herzogin Elisabeth Maria und ihrem Gatten, dem Herzog Sylvius Nimrod von Würtemberg zu verleihen; freilich mussten von Seiten der Belehnten Opfer gebracht werden, indem sie für die Belehnung nicht nur die Herrschaft Jaischwitz abzutreten und eine Summe von 20,000 Gulden zu erlegen hatten, sondern auch das Lehen unter veränderten Bedingungen als ein feudum novum entgegennehmen mussten.

Vor allem hatte die Herzogin Elisabeth Maria auf alle ihre aus dem väterlichen Testamente zustehenden Rechte, sowie auf alle auf frühern Investituren beruhenden Lehnsprivilegien des Podiebradschen Hauses förmlich und feierlich zu verzichten. (Beilage I)

Erst nach diesem Verzicht erfolgte ex jure novo die Belehnung des Herzogs Sylvius Nimrod von Würtemberg und seiner Gemahlin Elisabeth Maria, welche rechtlich als primi acquirentes, als Stifter des neuen Hauses Würtemberg-Oels zu betrachten sind, wie sie von nun auch das würtembergische und ölsische Wappen mit königlicher Genehmigung vereinigten. (Füldener S. 543.)

Die Investitur vom 15. December 1648 bildet einen ganz neuen Rechtsboden (Beilage II), alle frühern Successionsgrundsätze haben von nun an nur historische Bedeutung, aber

---

*) Die in dieser Successionsfrage gewechselten Schriften stehen bei Füldener a. a. O. S. 518 ff. Hätte auch der Lehnsherr aus der Formel »Mannslehen« den Ausschluss der Weiber deduciren können, was keineswegs ohne weiteres zulässig ist (Weber Lehenrecht Bd. III S. 26), so stand doch das freie Testirungsrecht des Vasallen ausser allem Zweifel. Hätte K. Ferdinand III daher auch die Elisabeth Maria als Geblütserbin abweisen können, so hätte er sie unzweifelhaft als Testamentserbin zulassen müssen.

durchaus keinen praktischen Werth mehr. Seit 1648 ist das freie Dispositionsrecht des Lehensbesitzers, sowohl unter Lebenden, wie von Todeswegen völlig beseitigt, dagegen die subsidiäre Succession des Weibsstammes, nach Erlöschen des Mannsstammes, anerkannt. Demnach bestimmt sich auch das Successionsrecht der neuen Vasallenfamilie lediglich nach dem Investiturakt von 1648, während die Successionsordnung innerhalb des successionsberechtigten Hauses durch ein Testament der prima acquirens 1679 geregelt wurde. Nachdem nemlich der erste Herzog von Würtemberg-Oels, Sylvius Nimrod, 1664 gestorben war*) verfügte die Wittwe und Mitbelehnte desselben in ihrem Testament von 1673 in eingehender Weise über die Successionsordnung, welche unter ihren drei überlebenden Söhnen und deren Linien stattfinden sollte. Obgleich ausdrücklich von ihr anerkannt wird, »dass Landestheilungen insgemein den Ruin fürstlicher Häuser nach sich ziehen«, so ordnet sie dennoch aus dringenden Ursachen an, dass das Fürstenthum Oels unter ihre drei Söhne getheilt werden soll. Der erste Sohn Sylvius Friedrich erhielt Oels, der zweite Christian Ulrich Bernstadt, der dritte Julius Sigmund Juliusburg, so dass es eine Zeit lang drei regierende Herzöge von Würtemberg-Oels gab. (Vergleiche Stammtafel I)

Die Besitzungen sollen jederzeit bei dem fürstlichen Hause bleiben, jede Veräusserung regelmässig verboten sein, nur in dringenden Nothfällen soll eine solche gestattet sein, jedoch erst ein Angebot an die Agnaten geschehen, wenn dies erfolglos ist, soll zwar verkauft werden können, aber allen drei Linien noch zehn Jahre das Rückkaufsrecht verbleiben. Unter den drei Linien soll gegenseitige Succession stattfinden. So lange von einer Linie noch fürstliche Prinzen vorhanden, sollen die Prinzessinnen, von welcher Seite sie auch wären, zu keiner Succession zugelassen werden. Bei der Succession soll die Gradesnähe nicht beobachtet werden, sondern ohne Unterschied die überlebende Linie in den erledigten Antheil succediren.

Durch den Beitritt der drei Brüder erhielt das mütterliche Tes-

---

*) Beim Tode von Herzog Sylvius Nimrod bestand das Fürstenthum Oels aus den drei Kreisen Oels, Bernstadt und Juliusburg, worunter das Trebnitzische Gebiet gehörte.

tament die Bedeutung eines Hausgesetzes für die Linie Würtemberg-Oels*).

Der älteste Sohn zu Oels Sylvius Friedrich starb jedoch 1697 kinderlos, der zweite Sohn Christian Ulrich erhielt daher den ölsischen Antheil, in welchem ihm nach seinem 1704 erfolgten Tode seine beiden nachgelassenen Söhne Karl Friedrich und Christian Ulrich II folgten; Bernstadt und Juliusburg kamen aber an den einzig überlebenden Sohn Julius Sigmunds, Herzog Karl von Würtemberg-Bernstadt. Da Herzog Karl Friedrich 1744 zu Gunsten seines Neffen, des einzigen Sohnes von Christian Ulrich, Herzog Karl Christian Erdmann, die Regierung niederlegte und mit Karl die Speciallinie zu Bernstadt erlosch, so war im J. 1745 dieser Karl Christian Erdmann einzig regierender Herr im Fürstenthum Oels und alleiniger Stammhalter des Hauses Würtemberg-Oels. (Stammtafel I).

Nachdem im J. 1742 Schlesien an Preussen gekommen und der König von Preussen an die Stelle des Königs von Böhmen als Lehnsherr getreten war, so legte das Haus Würtemberg-Oels in einer Denkschrift, der sog. Konsignation vom 5. Juli 1742, dem Könige seine »Desideria« vor, worauf eine ausführliche königliche Resolution vom 8. Januar 1744 erfolgte, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Oels zur Krone Preussen nach allen Richtungen genau feststellt. Uns interessirt hier nur der die Succession betreffende Passus:

»Es versteht sich aber dabei von selbst, dass sothane Befugnisse nicht nach denen älteren von denen Königen in Böhmen den piastischen schlesischen Fürsten ertheilten Lehnbriefen und Privilegien, sondern nach der Investitur, welche der primus acquirens aus dem Hause Würtemberg über besagtes Fürstenthum erhalten und denen mit denselben errichteten pactis und von ihm ausgestellten Reversalien und Renunciationen abgemessen und beurtheilt werden müssen. Aus diesem principio fliesst nun naturgemäss, dass die im I Artikel vorangezogener Konsignation erbethene Bestätigung oder vielmehr Restitution des Fürstenthums Oels in qualitatem feudi hereditarii alienabilis et testabilis, da sich solch Desiderium blos und allein auf die ältere und

*) Dieses privatfürstenrechtlich interessante Testament ist abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv P. spec. Cont. I Bd. VI S, 449 b.